

Wie Schweizer im Ausland von der Teilname an der gesetzlich zugestandenene Teilname an Volksabstimmungen ausgebootet werden.

Ein grosser Teil von Schweizern verbringen Ihre Arbeitszeit im Ausland um unsere Industrie mit Aufträgen einzudecken. Botschaften und Industrie Förderungen verfügen diesbezüglich nur über einen sehr beschränkten Einfluss. Deren Angestellte werden bereits nach 4 bis 5 Jahre ausgewechselt. Zudem sind deren Mitarbeiter den jeweiligen Landessprachen und Sitten kaum mächtig. 1982 wurde daher das Stimmrecht für die über 660'000 Schweizer im Ausland eingeführt, das lange zuvor von Botschafts- Angestellten ausgeübt werden konnte. Scheinbar entspricht die Stimmabgabe der freien Unternehmern nicht gerade den Wünschen unserer Amts Angestellten. Längst wurde eine elektronische Abstimmung analog der Bankkunden verlangt, die jedoch mangels Ausbildung unser Verwaltungs- Angestellten bisher kaum über ein Probe Stadium gekommen ist. Da die Adress- Blöcke vieler Stimmgemeinde zu wenig Zeilen für eine korrekte Adressierung im Ausland ausgelegt sind, werden unsere Adressen derart kastriert, dass die Wahlunterlagen uns Stimmbürger gar nicht erreichen können. Um die Gemeindekassen zu schonen werden die Unterlagen zum Teil mit B-Post frankiert, die eine Zustellungszeit von über einem Monat aufweisen. Korrekt adressierte Unterlagen der wie zB. AHV Bestätigungen, Zeitschriften erreichen uns hingegen bereits nach 3 bis 5 Tagen. Die überhebliche Schulmeisterschaft unserer Gemeinde Behörde führt ganz einfach dazu, dass wir genötigt werden, nach der Volksabstimmung, an der uns die Teilname derart verwehrt wurde, diese ganz offiziell als ungültig zu erklären und die Gemeinden der Urkunden Fälschung gerichtlich zu verklagen. Denn Abstimmungs- Unterlagen sind amtliche Dokumente !

Adolf Kurt Leemann / Chonburi Thailand.